

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
**19(13)116n**



BAG Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. · Auguststr. 80 · 10117 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.

Auguststraße 80 · 10117 Berlin

T: 030 28395-319 · F: 030 28395-324

lohn@bagejsa.de · www.bagejsa.de

Geschäftsführung:

Christine Lohn · Hans Steimle

Vereinsregister-Nummer

VR 1392

Steuer-Nummer

99015/21263

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) - BT-Drs.19/26107

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) zum oben genannten Gesetzentwurf.

Als Geschäftsführerin bringe ich die hier vorgebrachten Positionen im Auftrag von Vorstand und Hauptausschuss der BAG EJSA in die Beratungen des Ausschusses ein.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lohn  
Geschäftsführerin

Büro Stuttgart

Wagenburgstraße 26-28 · 70184 Stuttgart  
T: 0711 16489-0

Büro Bonn

Adenauerallee 12-14 · 53113 Bonn  
T: 0228 95968-0

Konten

Volksbank Stuttgart e.G. IBAN: DE36 6009 0100 0236 5740 00 · BIC: VOBAD53333  
Evangelische Bank e.G. IBAN: DE82 5206 0410 0000 4171 81 · BIC: GENODEF1EK1

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) - BT-Drs.19/26107

### Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit

Die BAG EJSA wird den Gesetzentwurf (Ges.-E.) im Folgenden nicht vollständig bewerten, sondern zu den die Jugendsozialarbeit betreffenden Teilen Stellung nehmen. Dazu gehören neben den konkret den Paragrafen 13 betreffenden Passagen auch die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die geplanten Änderungen im Kinderschutz.

#### 1. § 27 (3) Ges.-E.: Klarstellung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 27ff und §13 SGB VIII, Stärkung von § 13 SGB VIII

Die BAG EJSA begrüßt ausdrücklich, dass auch im Ges.-E. keine Änderungen im § 13 vorgeschlagen werden. Mit der geltenden Norm ist der fachlich-inhaltliche Rahmen der Leistungserbringung so weit gesteckt, dass Änderungen auch im Hinblick auf die inklusive Ausgestaltung der Leistungsangebote nicht notwendig sind. Gleichzeitig erlaubt der Wortlaut des §13 eine flexible Anpassung der Angebote der Jugendsozialarbeit an sich verändernde Bedarfe ihrer Zielgruppen.

Der im **geltenden Recht** nach § 27 SGB VIII enthaltene Verweis auf Leistungen nach § 13 fokussiert auf Maßnahmen der beruflichen Bildung (Jugendberufshilfe/berufsbezogene Jugendsozialarbeit):

*§ 27 (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.*

Im konkreten Verweis auf § 13 (2) sehen wir eine Stärkung des Handlungsfeldes Jugendberufshilfe/berufsbezogene Jugendsozialarbeit zu einer ergänzenden Unterstützung junger Menschen in Hilfen zur Erziehung, die zu erhalten ist.

Nachdem die im Referentenentwurf enthaltene Änderung aufgrund der Formulierung Unklarheit über die dahinterliegende Intention erzeugte, soll im Gesetzentwurf eine Klarstellung erfolgen. Mit dem Verweis auf die Leistungen nach § 13 insgesamt soll laut Begründung des Ges.-E. klargestellt werden, dass sämtliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der erzieherischen Hilfen einbezogen werden sollen:

*§ 27 (3) Ges.-E Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf ~~Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen~~ **auch Maßnahmen nach § 13** einschließen.*

Die BAG EJSA hinterfragt grundsätzlich die Intention einer Klarstellung, die den bisherigen Verweis auf § 13 Absatz 2 nunmehr auf alle Angebote der Jugendsozialarbeit erweitern soll. Mit dem der neuen Formulierung impliziten Verweis auf das Jugendwohnen gemäß § 13 (3) in § 27 ist die Gefahr verbunden, dass sich die Tendenz kommunaler Kostenträger erhöht, sich für das kostengünstigere Angebot zu entscheiden. Eine diesbezügliche Verwässerung der erzieherischen Hilfen hat mit Verweis auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer\*innen spätestens seit 2016 immer wieder Eingang in die fachpolitischen Diskurse gefunden. Mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren könnte damit auch die geplante Stärkung der erzieherischen Hilfen für junge Volljährige in § 41 konterkariert werden, indem der konkrete

individuelle Bedarf als Entscheidungsgrundlage nicht mehr angemessen berücksichtigt und die Grenze zwischen dem der Jugendsozialarbeit zuzurechnenden Jugendwohnen und stationären erzieherischen Hilfen (wie zum Beispiel dem betreuten Einzelwohnen) aus Kostengründen unzulässig verschoben würde.

Die Wahrnehmung von Angeboten der Jugendsozialarbeit wie Schul- oder Straßensozialarbeit kann im Unterschied zu Angeboten der Jugendberufshilfe oder des Jugendwohnens zudem mit jungen Menschen im Hilfeplangespräch nur schwer vereinbart werden. Diese Angebote sind grundsätzlich Angebote an alle jungen Menschen in einer Schule oder einem Stadtteil. Sie sind grundsätzlich nicht als Einzelfallhilfe konzipiert. Hinzu kommt, dass es in weiten Teilen dieses Landes keine belastbare Infrastruktur der Angebote der Jugendsozialarbeit gibt, auf die rekurriert werden könnte.

Es gibt fachlich gute Gründe dafür, dass sich die erzieherischen Hilfen von den Angeboten der Jugendsozialarbeit unterscheiden. Junge Menschen haben ein Recht auf bedarfsgerechte Hilfen und brauchen unterschiedliche Zugänge, um diese auch nutzen zu können. Eine Stärkung des Jugendwohnens für junge Menschen ohne einen Bedarf nach erzieherischen Hilfen wird ausdrücklich begrüßt, der eigenständige Absatz 3 im § 13 Jugendsozialarbeit ist in diesem Sinne zu erhalten. Wenn mit der geplanten Änderung die Jugendsozialarbeit aufgewertet und mehr in den Fokus der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gerückt werden soll, dann wäre dies schon mit geltendem Recht ohne weiteres möglich.

### **Die BAG EJSA votiert deshalb dringend dafür, die bestehende Formulierung in § 27 (3) SGB VIII beizubehalten.**

Parallel dazu sind die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit insgesamt zu stärken. Die BAG EJSA schlägt vor, dies über eine Stärkung und Qualifizierung der Jugendhilfeplanung zu befördern. Jugendsozialarbeit wirkt im Sozialraum. Neben anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe leistet sie wichtige Beiträge zu Kinder- und Jugendschutz und damit zur Prävention. Ihre flexiblen niedrigschwelligen Angebote garantieren, dass auch die jungen Menschen erreicht werden können, für die höherschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe keine Option sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Volljährige, die auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Unterstützung angewiesen sind.

Mit der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII und der damit einhergehenden Öffnung der Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit Beeinträchtigungen wird sich die Zielgruppe deutlich vergrößern. Um mit ihren Angeboten diesen Bedarfen gerecht werden zu können, arbeitet die Jugendsozialarbeit vernetzt und kooperiert mit vielfältigen Akteur\*innen. Die BAG EJSA begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Neufassung des § 41 im Ges.-E. Sie weist jedoch darauf hin, dass Kommunen zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für notwendige Unterstützungsbedarfe über das 21. Lebensjahr hinaus deutlich stärker verpflichtet werden müssen.

Allerdings ist im Unterschied zur Jugendarbeit die Jugendsozialarbeit bisher nicht regelhafter Bestandteil der Jugendhilfeplanung, die die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum aufeinander abstimmen soll. Eine konkrete Verortung der Jugendsozialarbeit auch an dieser Stelle würde den Fokus verbindlicher auf das Handlungsfeld richten und die mit der Reform intendierte Sozialraumorientierung stützen. Deshalb schlägt die BAG EJSA folgende Änderung in § 79 vor:

*§ 79 (2) (...) Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit zu verwenden.*

### **1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Die BAG EJSA und ihre Mitgliedsverbände sprechen sich grundsätzlich für ein inklusives SGB VIII aus und begrüßen ausdrücklich die Normierung des inklusiven Ansatzes als Grundsatz im § 1 SGB VIII. Mit Blick auf das anvisierte dreistufige Verfahren stimmt sie dem zuständigen Ministerium in seiner Intention grundsätzlich zu, den an der Umsetzung beteiligten Akteur\*innen die notwendigen Zeitressourcen sowohl für die Neuausrichtung von Verwaltung und Finanzmitteln als auch für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung zu geben.

Kritisch sieht die BAG EJSA hingegen das als dritte Stufe definierte Vorhaben, die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der Öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen an die Verkündung eines entsprechenden Bundesgesetzes zu binden. Bereits für die auf den ersten beiden Stufen umzusetzenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Länder vor allem mit Blick auf die zusätzlich entstehenden Kosten Ausgleich einfordern werden. Inwieweit die Ergebnisse der geplanten prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung sowie der wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung für die Länder akzeptabel sein und sie zum Beschluss dieses Gesetzes motivieren werden, ist nicht absehbar. Ein Scheitern der Reform an dieser Stelle ist deshalb nicht unwahrscheinlich.

### **2. Junge Menschen besser schützen**

Die BAG EJSA begrüßt die Intention des Gesetzgebers, junge Menschen noch besser zu schützen, kritisiert aber an dieser Stelle im Einvernehmen mit der AGJ und weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe wiederholt die geplante Änderung in § 4 Abs. 1 - 3 KKG-E. Der darin enthaltene Umstrukturierungsvorschlag konterkariert den grundlegenden Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und der Jugendsozialarbeit im Besonderen, nach dem eine Meldung beim Jugendamt nie an den Beginn eines Klärungsprozesses gesetzt werden kann – mit Ausnahme von Situationen, in denen Gefahr im Verzug ist.

**Die BAG EJSA fordert, den § 4 Abs. 1 - 3 KKG in der bisherigen Form und damit als Spiegel der Chronologie der notwendigen Handlungen zu belassen.**

### **3. Geschlechtergerechtigkeit fördern**

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein, dass alle jungen Menschen im Rahmen des Modernisierungsprozesses zum SGB VIII durch den Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe (auch außerhalb der individuellen Rechtsansprüche als Regelsystem) in ihrer Entwicklung gefördert und besser begleitet werden. Deshalb hat sie neben ihren Bewertungen und Vorschlägen zum Leistungsrecht in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf dringend darauf hingewiesen, den Reformprozess auch für die längst überfälligen Anpassungen an geltendes Recht bezüglich der Anerkennung der Geschlechtervielfalt zu nutzen. Die nun vorgeschlagenen Änderungen in § 9 Ges.-E. sind aus Sicht der BAG EJSA jedoch nicht gelungen. Durch die gewählte geschlechtsneutrale Formulierung „junge Menschen“ besteht die Gefahr, dass geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr für relevant erachtet werden. Der Gesetzestext sollte weiter die Begriffe „Mädchen und Jungen“ enthalten und zusätzlich junge Menschen diverser Geschlechter adressieren.

### **1. Abschließende Bemerkung**

Aktuell liegen seit Anfang Februar die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum Regierungsentwurf KJSG (Drucksache 5/1/21) vor. Hier schlagen die Ausschüsse des Bundesrates unter anderem eine Normierung der Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

(§ 14a) vor – mit der Option für die Länder, diese Aufgaben an andere Stellen (z. B. die Schulen) zu verweisen. Andere Vorschläge fokussieren auf die Normierung eines § 13a zur Schulsozialarbeit. Beides ist nicht Gegenstand der Anhörung, jedoch diskussionswürdig im Kontext des laufenden Gesetzgebungsverfahrens.

Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist heute unverzichtbares Qualitätsmerkmal von Schule. Schulsozialarbeit als wesentlicher Bestandteil des Schulkonzeptes macht deutlich, dass in dieser Schule das Wohlergehen der jungen Menschen ganzheitlich gesehen wird und nicht nur die schulischen Leistungen betrachtet werden. Das haben junge Menschen ebenso wie Eltern und Lehrer\*innen bundesweit erkannt, entsprechend wachsen die Bedarfe vor Ort. Mit einer verbindlichen Normierung von Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII kann die Grundlage geschaffen werden für ein bundesweit für alle Kinder und Jugendlichen vergleichbares Angebot am Lernort Schule.

Dabei ist aus Sicht der BAG EJSA jedoch dringend zu berücksichtigen, dass das Budget der Kinder- und Jugendhilfe beim kommunalen Kostenträger nicht in angemessenem Verhältnis zum Ausbau ihrer Leistungen angewachsen ist. Der Aufwuchs in der Finanzierung individueller Rechtsansprüche geht seit Jahren zu Lasten von Infrastrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch die Jugendsozialarbeit gehört. Bei der Verortung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe am Lernort Schule kommt hinzu, dass der Kooperationsverpflichtung in § 81 SGB VIII nicht in jedem Bundesland eine spiegelbildliche Verpflichtung im Schulgesetz gegenüber steht.

Die BAG EJSA regt vor diesem Hintergrund erneut an, das SGB VIII um ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen Schule und Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der föderalen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Dort sollten unter anderem die Spezifika der Kooperationsbeziehung, notwendige Kooperationsverpflichtungen in anderen Gesetzbüchern und Finanzierungsverpflichtungen aller relevanten Akteur\*innen normiert werden. Zudem ist ein Rahmen vorzugeben, wie Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule erbracht werden können, um jungen Menschen und ihren Familien Zugänge zu den Leistungen zu erleichtern. Dabei soll der Bund lediglich einen Rahmen normieren, die konkrete Umsetzung auf Landesebene soll in den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII erfolgen.

Berlin, 16. Februar 2021

**engagiert.politisch.**